

Protokoll des 6. Poolvernetzungstreffen - Entwurf -

Weimar vom 10.12.2004 bis 12.12.2004

Freitag 10.12.2004

Berichte

Samstag 11.12.2004

vormittags

Berichte

nachmittags

weitere Berichte

Finanzierung der Poolverwaltungsstelle

Colin berichtet kurz als ehemaliger fzs-Vorstand über die Poolverwaltungsstelle und deren Ressourcenausstattung und es werden Nachfragen diskutiert. Bemühungen des fzs, im Rahmen der Gründung einer Stiftung, welche künftig den Akkreditierungsrat tragen soll, finanzielle Unterstützung auch für den Pool zu erhalten, waren bislang leider erfolglos. Nach wie vor wird die Verwaltungsstelle daher vollständig durch den fzs finanziert und leidet an struktureller Überlastung. Vernetzungstreffen müssen weiterhin anderweitig finanziert werden. Der KASAP wird beauftragt, die Bemühungen um eine solide finanzielle Basis fortzusetzen. Möglichkeiten finanzieller Unterstützung durch die Akkreditierungsagenturen oder aus Aufwandsentschädigungen studentischer GutachterInnen werden kontrovers diskutiert. Der KASAP soll diese Debatten fortführen.

sonstiges

- ca. 200 Menschen sind derzeit in den Pool entsandt.

Beginn des Sitzungsteils

TOP 1 Begrüßung

Ulf als kooptiertes Mitglied des KASAP begrüßt alle Anwesenden.

TOP 2 Vorstellungsrunde

- Stimmberechtigte Pooltragende Organisationen
 - BuFaTa Chemie: Jens M. Deckwart (U Münster).
 - fzs: Jens Wernicke (Uni Weimar); Ulf Banscheraus (FU Berlin; Colin Tück (RWTH Aachen); Sonja Staack (Uni Hamburg).
 - KSS: Eleni Andrianopulu (Uni Leipzig).

- BrandStuVe: Arne Karrasch (Uni Potsdam).
- BauFak: Andi Burzel (Bauhaus Uni Weimar).
- BuFaK WiSo: Sven Baudin (Osnabrück).
- BuFaTa für Pflege und Gesundheitswissenschaftsstudiengänge (OSTiPuG): Matthias Hoben (HFS Esslingen).
- BuFaK Raumplanung: Lukas Foljanty (TU Berlin).
- BuFaTa Agrarwissenschaften Ökotrophologie und Gartenbau (Symbiose): Lena Mett (JLU Gießen).
- BuFaTa Elektrotechnik und Informationstechnik (BuFaTa E-Technik): Maik Sinagowitz, Thorsten Schulze (TU Braunschweig).
- Nicht Stimmberechtigte Pooltragende Organisationen
 - Juso-HSG: Ralf Höschele (FU Berlin)
- Weitere Anwesende (nicht Stimmberechtigt)
 - Ole Suoeijev (JLU Gießen, AStA Gießen); Christian Voigt (FSU Jena); Björn Hietzmann (FU Berlin); Jens Hellmann, Claudia Harzer (Uni Bielefeld); Lukas Ornsberger (ehem. OSTiPuG); Ronny Dorst, Ilka Hutschenreuter (Uni Erfurt); Denny Willmann (FH Erfurt).

TOP 3 Formalia

3.1 Stimmberechtigte Organisationen

- Es sind 10stimmberechtigte Organisationen anwesend.

3.2 Redeleitung

- Ulf Banscherus

3.3 Protokoll

- Jens M. Deckwart

TOP 4 Berichte

4.1 Pool-Verwaltung

- Es liegt ein schriftlicher Bericht der Poolverwalterin vor, die Poolverwalterin selber kann leider nicht anwesend sein.
- Es soll regelmäßig berichtet werden, welche Verfahrensanfragen nicht beantwortet werden konnten.
- Colin berichtet, dass viel zu wenig FHlerInnen im Pool sind und im technischen Bereich auch noch mehr Menschen in den Pool entsandt werden müssten.

4.2 KASAP

- Es liegt ein Protokoll der letzten Sitzung vor. Nachfragen werden beantwortet.

4.3 Akkreditierungsrat

- Es wurde gestern abend ausführlich berichtet. Nachfragen können auch nach dem Vernetzungstreffen per mail an Sonja gerichtet werden (sonja.staack@hamburg.de).

4.4 aus den Agenturen

- AHPGS (Lukas)
 - es läuft alles ehrenamtlich, keine Bezahlung, die AHPGS ist ein Verein
 - die Strukturen werden kurz erläutert
 - es läuft alles recht familiär ab
 - studentische Beteiligung ist gut und die Zusammenarbeit mit Studis ist auch gut. Die Einbindung des Pools soll intensiviert werden.
- AQUIN (Ulf)
 - AQUIN fragt regelmäßig den Pool an
 - wichtige Themen aus der Kommission: konstruktive Arbeit - Module und Punkte werden immer kritisch angeschaut - eine Auflage wird fast immer erteilt: Zulassungsordnungen für den Master soll vorliegen
 - will Qualitätsmanagement an 4 Hochschulen machen und wird dafür mit 1,irgendwas Millionen Euro vom bmbf gefördert.
 - studentische Beteiligung ist in der Regel gegeben.
 - Nachfrage: wird bei Clusterakkreditierungen die stud. Beteiligung strukturell gesenkt?-> Ja. Bündelakkr. werden gemacht weil die Hochschulen es einfordern, die AkkKo sieht dies sehr kritisch.
- AQAS (niemand, aus dem Plenum zusammengetragen)
 - bei AQUAS gibt es Vorgutachten.
- ZEVA (niemand, aus dem Plenum zusammengetragen)
 - die Geschäftsstelle spielt in den Verfahren eine sehr wichtig Rolle, was Probleme mit der Transparenz mit sich bringt
 - es gibt nach wie vor keinen Kontakt zur/zum stud. VertreterIn der AkkKo

4.5 der tragenden Organisationen

- es gibt keine Berichte

TOP 5 Vorstellung des gewerkschaftliches Gutachternetzwerk

- Thorsten stellt das gewerkschaftliche Gutachternetzwerk vor. Es gibt verschiedene Projektgruppen, u.a. eine AG Studierende.
- Die gewerkschaftliche Organisation ist ein bisschen jünger als die studentische und hat ähnliche Erfahrungen mit dem Akkreditierungsprozess gemacht.
- Sie wollen sich für den Bereich stud. Gutachter eng mit dem Pool vernetzen, es haben bereits Treffen mit VertreterInnen des KASAP stattgefunden

TOP 6 Organisation des Pools

6.1 Antrag des fzs

Es liegt ein Antrag des fzs („Richtlinien zur Arbeitsweise des Studentischen Akkreditierungspools“) als Tischvorlage vor, der im Anhang 1 dem Protokoll beigefügt ist.

Generaldebatte zum Antrag:

- Es wird intensiv zum Antrag diskutiert.
- Es werden verschiedene Änderungsanträge gestellt:
 - Änderungsantrag von Björn:
„Es sollen geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet werden. So z.B. GutacherInnengruppe, GutachterInnenverfahren, KandidatInnen.“
 - Der Änderungsantrag wird vom Antragsteller übernommen.
 - Änderungsantrag der Juso-HSG:
„In 2.2 (1) wird geändert: "zusätzlich" wird gestrichen.“
 - Der Änderungsantrag wird vom Antragsteller übernommen.
 - Änderungsantrag der Juso-HSG:
*„in 2.2 wird eine neuer Absatz (2) eingeführt:
(2) Die Mitgliedschaft im Pool endet
a) durch Rückholung durch die entsendeberechtigten Organisationen
b) durch Exmatrikulation
c) durch Erklärung des Austritt durch das jeweilige Mitglied“*
 - Der Änderungsantrag wird vom Antragsteller übernommen.
 - Änderungsantrag des fzs:
„In 4.1 wird (3) ersatzlos gestrichen. Ziffer 4 wird Ziffer 3. Bei Absatz (1) und (2) wird als neuer Satz angefügt: "Die Regelung nach 2.2 (1) ist anzuwenden.“
 - Der Änderungsantrag wird vom Antragsteller übernommen.
 - Änderungsantrag der KSS:
„In 3.3 (4) wird das Wort "einzelnen" vor "Akkreditierungsverfahren" eingefügt.“
 - Der Änderungsantrag wird vom Antragsteller übernommen.
 - Änderungsantrag der BuFaTa Chemie:
„Streiche in 3.3 (3) 'oder die Poolmitglieder'.“
 - Der Antragsteller erklärt, dass er seinen Änderungsantrag an den KASAP zur Beratung weitergibt.
 - Änderungsantrag der BuFaK Wiso
„In 3.3: Einführung eines Absatzes (6) Der KASAP gibt sich eine GO im Rahmen der aktuellen Richtlinien zur Arbeitsweise.“
 - Der Antragsteller erklärt, dass er seinen Änderungsantrag an den KASAP zur Beratung weitergibt.
 - Änderungsantrag der BuFaK Wiso:
„3.3 KASAP Absatz (1) soll geändert werden in: 'Der KASAP besteht aus max. 10 Mitgliedern.'“
 - Der Antragsteller erklärt, dass er seinen Änderungsantrag an den KASAP zur Beratung weitergibt.
 - Änderungsantrag der Juso-HSG:
„In 4.2.2 sollen die Absätze (3) und (4) ersetzt werden durch: '(3) Liegen nach Ablauf der Frist mehr als eine Rückmeldung vor, die nicht dem von der Agentur gewünschten fachlichen Profil offensichtlich widerspricht, wird per Zufall ausgewählt.'“
 - Der Antragsteller erklärt, dass er seinen Änderungsantrag an den KASAP zur Beratung weitergibt. Der Antragsteller zieht diesen Antrag im Verlauf der Diskussion zurück.
 - Änderungsantrag KSS:
„4.1. (2) soll wie folgt lauten: 'Unterstützende Organisationen entsenden StudentInnen über die entsendeberechtigten Organisationen in den Pool.' Der Rest entfällt.“
Begründung: Mir ist unklar, warum die unterstützenden Orgas nicht auch über andere Orgas und nur über den fzs entsenden dürfen.
 - Der Antragsteller erklärt, dass er seinen Änderungsantrag an den KASAP zur Beratung weitergibt.

- Abstimmung über den so geänderten Antrag des fzs "Richtlinien zur Arbeitsweise des Studentischen Akkreditierungspools" laut Tischvorlage, der in der geänderten Form in Anhang 2 diesem Protokoll beigefügt ist.
 - Die Juso-HSG wurden vor der Abstimmung gehört und empfehlen eine Zustimmung zum geänderten Antrag.
 - Abstimmung:
 - Ja: BuFaTa Chemie; BuFaTa E-Technik; BuFaTa Raumplanung; OStiPuG; BuFaK WiSo; BrandStuVe; fzs.
 - Nein: -
 - Enthaltung: KSS.
 - nicht anwesend: Symbiose; BauFaK.
- => Der Antrag ist mit (7/0/1) (J/N/E) angenommen.**

6.2 Antrag von fzs und OStiPuG:

Der fzs und OStiPuG stellen gemeinsam den folgenden Antrag:

"Das Poolvernetzungstreffen (PVZ) beauftragt den KASAP, dem PVZ bis zum PVZ im SoSe 2005 auf der Grundlage der 'Richtlinien zur Arbeitsweise des Studentischen Akkreditierungspools', die vom PVZ am 11.12.2004 in Weimar beschlossen wurden, einen Vorschlag zur Neufassung dieser Richtlinien zu machen. Zur Beratung dieser Neufassung erhalten die pooltragenden Organisationen ausreichend Zeit. Eine Beschlussfassung ist für das PVZ im WiSe 2005/06 vorgesehen."

- Abstimmung über diesen Antrag:
 - Die Juso-HSG wurden vor der Abstimmung gehört, sie empfehlen eine Zustimmung zum Antrag.
 - Abstimmung:
 - Ja: BuFaTa Chemie; BuFaTa E-Technik; BuFaTa Raumplanung; OStiPuG; BuFaK WiSo; BrandStuVe; fzs; KSS.
 - Nein: -
 - Enthaltung: -
 - nicht anwesend: Symbiose; BauFaK.
- => Der Antrag ist mit (8/0/0) (J/N/E) angenommen.**

Ende des Sitzungstages: 20:36Uhr

So 2004-12-12

- Moderation: Arne Karrasch
- Protokoll: Sven Baudin

TOP 7 Diskussionspunkte

7.1 Umgang mit Bündelakkreditierung

Unter dem Stichwort Bündelakkreditierung wird verstanden, dass mehrere Studiengänge einer Hochschule in einem einzigen Akkreditierungsverfahren zusammen von einer Agentur akkreditiert werden. Dies kann soweit gehen, dass Studiengänge ganzer Fachbereiche/Fakultäten von einer Agentur gleichzeitig bearbeitet werden. Dieser Trend ist zunehmend zu beobachten. Dabei wird die Gutachtergruppe in der Regel mit je einer Person pro zu akkreditierendem Studiengang besetzt, die aus diesem Fach stammt, so dass pro zu akkreditierendem Studiengang nur einE FachvertreterIn in der Gutachtergruppe präsent ist. Es wird von Bündelakkreditierungen mit bis zu 17 Studiengängen berichtet.

Folgende Fragen werden aufgeworfen:

Eine Person hat nur noch die Gestaltungsmacht? Nur ein Studierende ist weiterhin beteiligt? Wie ist die qualitative Leistung? Kommt es zu einer Abschwächung der Qualität? Was bedeutet es für den

„Wettbewerb“ der Agenturen, wenn fächerübergreifende Agenturen entsprechend größere Bündel bilden können?

Der fzs hat sich auf der letzten Mitgliederversammlung gegen eine Bündelung fachfremder Studiengänge ausgesprochen. Auch in ACQUIN wurden Bündelakkr. sehr kritisch diskutiert.

Die durch Bündelakkreditierungen eingeschränkte studentische Beteiligung wird kritisch diskutiert.

7.2 institutionelle Akkreditierung - Prozessakkreditierung

Es wird über das Modellprojekt der ACQUIN zur Prozessakkreditierung sowie über Debatten über institutionelle Akkreditierung und Prozessakkreditierung in Akkreditierungsrat und Kommissionen berichtet. Beide Tendenzen und ihre Konsequenzen für die studentische Beteiligung werden kritisch diskutiert.

TOP 8 Wahlen

a) Koordinierungsausschuss (KASAP)

- Für den neuen KASAP werden vorgeschlagen:
Daniel Gohlke, Colin Tück, Sven Baudin, Jens Wernke, Lena Mett, Eleni Adrianopulu, Lukas Ornberger.
- Lukas kann die Kandidatur nicht annehmen, da er nicht mehr Student ist.
- Die KandidatInnen stellen sich kurz vor und erklären, dass sie alle Mitglied im Pool sind.
- es wurde schriftlich nach dem in den „Richtlinien zur Arbeitsweise des Studentischen Akkreditierungspools“ festgelegtem Personenwahlverfahren wie folgt gewählt:

	Daniel Gohlke	Colin Tück	Sven Baudin	Jens Wernke	Lena Mett	Eleni Adrianopulu
BrandStuVe	J	J	N	J	J	J
KSS	J	N	J	J	J	J
BauFak	E	J	N	J	J	J
OStiPuG	E	J	E	J	J	J
BaFaK Raumplanung	E	J	E	J	J	J
Symbiose	J	J	/	J	J	J
BuFaTa E-Technik	J	J	N	J	J	J
fzs	J	J	E	J	J	J
BuFaTa Chemie	J	J	N	J	J	E
BuFaK WiSo	J	N	J	N	N	E
	J / N / E	J / N / E	J / N / E	J / N / E	J / N / E	J / N / E
Summe	7 / 0 / 3	8 / 2 / 0	2 / 4 / 3	9 / 1 / 0	9 / 1 / 0	8 / 0 / 2

J: Ja – N: Nein – E: Enthaltung

- gewählt sind damit: Daniel, Colin, Jens, Lena und Eleni. Alle gewählten nehmen die Wahl an.
- Das Vernetzungstreffen empfiehlt dem gerade neu gewählten KASAP mit (9/0/0 [J/N/E]) Lukas Ornberger zu kooptieren.

b) Entsendung in Agenturgremien

Zur Zeit steht keine Entsendung an.

TOP 9 Verschiedenes

- Die Frage der Partizipation von Studierenden im Akkreditierungssystem aufgrund der dadurch verursachten Arbeitsbelastung soll zukünftig diskutierend untersucht werden.
- Die E-Mail-Adressen all jener Personen, die nicht Mitglied des Pools sind (und somit auch nicht auf der Maillingliste des Pools stehen) werden gesammelt. Sie werden in das Abstimmverfahren für das Protokoll mit eingebunden, so wie es die beschlossenen „Richtlinien zur Arbeitsweise des Studentischen Akkreditierungspools“ vorsehen.

Anhang 1: Antrag: „Richtlinien zur Arbeitsweise des Studentischen Akkreditierungspools“

Antragsteller: fzs

{=== begin Antrag ===}

Antrag an das Pool-Vernetzungstreffen vom 10. bis zum 12. Dezember in Weimar

Richtlinien zur Arbeitsweise des Studentischen Akkreditierungspools

1. Aufgaben des Studentischen Akkreditierungspools

(1) Der Studentische Akkreditierungspool (Pool) entsendet seine Mitglieder in Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren auf Anfrage einer Akkreditierungs- bzw. Evaluationsagentur. Er entsendet hierüber hinaus seine Mitglieder in die Akkreditierungs- bzw. Evaluationskommissionen und die Fachausschüsse von Agenturen bzw. entsprechende Gremien sowie in den Akkreditierungsrat.

(2) Der Pool ermöglicht seinen Mitgliedern den Austausch über aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Akkreditierung und Evaluation. Dazu veranstaltet er in angemessenen Abständen Vernetzungstreffen und Schulungsseminare für seine Mitglieder. Die Treffen und Seminare sollen möglichst einmal in jedem Semester stattfinden.

(3) Der Pool und alle pooltragenden Organisationen fördern die Beteiligung von StudentInnen in Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren und wirken bei Agenturen und anderen AkteurInnen auf eine Entsendung studentischer GutachterInnen und studentischer GremienvertreterInnen durch den Pool hin.

(4) Die Abgabe von Stellungnahmen und politischen Forderungen, die über die Aufgaben des Pools hinausgehen, sind den Mitgliedern und Pooltragenden Organisationen vorbehalten.

2. Pooltragende Organisationen und Mitglieder

2.1 Pooltragende Organisationen

(1) Der Akkreditierungspool wird von verschiedenen Organisationen getragen. Unterschieden wird zwischen
a. entsendeberechtigten Organisationen und
b. unterstützenden Organisationen.

2.1.1 Entsendeberechtigte Organisationen

(1) Entsendeberechtigte Organisationen sind die Bundesfachschaftentagungen, die Landeszusammenschlüsse der StudentInnenschaften und der freie Zusammenschluss von studentInnenschaften (fzs).

(2) Entsendeberechtigte Organisationen sind stimmberechtigt.

2.1.2 Unterstützende Organisationen

(1) Unterstützende Organisationen können grundsätzlich alle Organisationen sein, die den Pool bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen möchten. Unterstützende Organisationen bedürfen zur Aufnahme als pooltragende Organisation der Bestätigung durch den Pool. Die Bestätigung als pooltragende Organisation erfolgt mit einfacher Mehrheit der entsendeberechtigten Organisationen auf einem Vernetzungstreffen, eine vorläufige Bestätigung kann zwischen den Vernetzungstreffen durch den Kasap ausgesprochen werden.

(2) Unterstützende Organisationen sind nicht stimmberechtigt.

2.2 Mitglieder des Pools

(1) Mitglieder des Pools sind von entsendeberechtigten Organisationen entsandte StudentInnen, die zusätzlich ihre Mitgliedschaft schriftlich erklärt haben.

3. Organe des Studentischen Akkreditierungspools

3.1 Organe des Pools sind
a. das Vernetzungstreffen,
b. der Koordinierungsausschuss des Studentischen Akkreditierungspools (KASAP) und
c. die Pool-Verwaltung.

3.2 Vernetzungstreffen

(1) Grundlegende Entscheidungen über die Arbeitsweise des Pools werden auf den Vernetzungstreffen von den dort anwesenden entsendeberechtigten Organisationen mit einfacher Mehrheit der Stimmen getroffen. Jede entsendeberechtigte Organisation hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Vor allen Entscheidungen sind anwesende unterstützende Organisationen anzuhören. Ihre Interessen sind möglichst bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(2) Bei den Vernetzungstreffen wird den TeilnehmerInnen die Gelegenheit zum Austausch über aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Akkreditierung und Evaluation geboten. Dazu sind alle Mitglieder einzuladen.

(3) Das Vernetzungstreffen wählt den KASAP.

3.3 KASAP

(1) Der KASAP besteht aus max. fünf Mitgliedern des Pools. Die studentischen VertreterInnen im Akkreditierungsrat und die Pool-Verwaltung sind Mitglieder des KASAP mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des KASAP werden auf ein Jahr gewählt. Die Wahl, die Wieder- und Abwahl erfolgt auf den Vernetzungstreffen. Gewählt wird nach dem Personenwahlverfahren auf den Vernetzungstreffen. Auf Beschluss des Vernetzungstreffens kann eine Blockwahl stattfinden.

(3) Der KASAP hat das Konsensprinzip als Handlungsgrundlage. Bei Streit sollen die entsendenden Organisationen oder die Poolmitglieder gefragt werden.

(4) Der KASAP trifft zwischen den Vernetzungstreffen alle Entscheidungen, die die Arbeitsweise und aktuelle Aktivitäten des Pools betreffen. Der KASAP hat zusätzlich zur Projekt und Koordinationsarbeit die Berechtigung, Statements zu Akkreditierungsverfahren und Beschlüssen des Pools abzugeben. Jedoch ist ihm keine grundsätzliche Stellungnahme oder Positionierung zur Akkreditierung an sich möglich.
Der KASAP unterstützt die Verwaltung in allen Fragen der laufenden Arbeit und nimmt die Außenvertretung des Pools wahr.

(5) Der KASAP hat gegenüber dem Pool und den entsendeberechtigten Organisationen Rechenschafts- und Informationspflicht.

3.4 Die Poolverwaltung (Verwaltung)

(1) Die Verwaltung wird vom fzs eingerichtet.

(2) Die Verwaltung nimmt sämtliche exekutiven Aufgaben wahr. Sie fertigt die Beschlüsse der Organe des Pools aus und führt diese aus. Sie dient als Ansprechpartnerin für Dritte. Sie führt die Entsendungen in die Gutachtergruppen und Entscheidungsgremien durch. Sie bereitet die Sitzungen der Organe des Pools vor und lädt zu diesen ein.

(3) Die Poolverwaltung schickt einmal jährlich eine Liste an jede entsendeberechtigte Organisation. Die Liste enthält diejenigen Poolmitglieder, die von ihr (der entsendeberechtigten Organisation) in den Pool entsandt wurden. Die Liste soll aktualisiert wieder an die Poolverwaltung zurückgehen.

4. Entsendeverfahren

4.1 in den Pool

(1) Entsendeberechtigte Organisationen entsenden StudentInnen in den Pool. Hierfür anzuwendende Verfahren bestimmen die entsendeberechtigten Organisationen selbst.

(2) Unterstützenden Organisationen entsenden StudentInnen über den fzs in den Pool.

In der Regel entsendet der fzs diese StudentInnen nach dem sie an Schulungsseminaren für studentische GutachterInnen teilgenommen haben. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand des fzs.

(3) Zusätzlich zu Entsendung muss jedeR StudentIn ihre/seine Mitgliedschaft schriftlich gegenüber der Poolverwaltung erklären. Erst nach schriftlicher Erklärung ist sie/er Mitglied im Pool.

(4) StudentInnen, die durch eine Organisation außerhalb der BuFaTas entsendet werden, müssen sich bei den BuFaTas melden und mit diesen zusammenarbeiten. Der Informationsfluss muss in jedem Fall gewährleistet sein. Bestehende BuFaTa Beschlüsse sollen soweit wie möglich im Rahmen der Tätigkeit im Akkreditierungsverfahren von den jeweils entsandten studentischen VertreterInnen eingebracht und berücksichtigt werden. Falls dieses nicht geschieht, werden entsprechende Personen erst als letzte Möglichkeit für die Entsendung ausgewählt.

4.2 in die Gremien

4.2.1 in den Akkreditierungsrat; Akkreditierungskommission, Fachausschüsse der Agenturen; sonstige Entscheidungsgremien

(1) Studentische VertreterInnen im Akkreditierungsrat, in Kommissionen und Entscheidungsgremien (zur Zeit z.B. Fachausschüsse) der Agenturen werden durch eine Wahl bestimmt. Gewählt wird nach dem Personenwahlverfahren. Passives Wahlrecht hat jedes Poolmitglied. Wahlen finden grundsätzlich auf Vernetzungstreffen statt. Zwischen den Vernetzungstreffen liegt die Entscheidungskompetenz beim KASAP.

(2) Bei der Wahl von VertreterInnen in fachlich zuzuordnenden Akkreditierungskommissionen oder Entscheidungsgremien (z.Z. z.B. Fachausschüsse) sind ggf. vorliegenden Voten der betreffenden BuFaTas zu berücksichtigen.

(3) Die Verwaltung führt eine Liste, wer in welche Organisation entsandt wurde und aus der ersichtlich ist, wann deren Amtszeiten ablaufen.

(4) Die Verwaltung leitet entweder auf Anfrage (einer Agentur oder des Akkreditierungsrates) oder rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit den Poolmitgliedern die Information per E-Mail zu, dass ein Platz in einem Gremium zu besetzen ist. Sie bittet um Bekundung des Interesses innerhalb einer angemessenen Frist mittels einer schriftlichen für die jeweilige Stelle spezifischen Kandidatur.

(5) Die Verwaltung leitet die rechtzeitig eingegangenen Kandidaturen dem jeweiligen Gremium nach (1) rechtzeitig vor seiner Sitzung zu.

(6) Die gewählten Personen verpflichten sich zur umfassenden Berichterstattung gegenüber den Organen des Pools und zur Orientierung ihrer Entscheidungen an den Beschlüssen des Pools.

4.2.2 in die Gutachtergruppen

(1) Die Verwaltung benennt auf Anfrage einer Agentur ein Poolmitglied für eine Tätigkeit als GutachterIn in einem Akkreditierungsverfahren.

(2) Die Verwaltung leitet Anfragen von Agenturen zunächst sämtlichen entsandten StudentInnen unter Angabe des gewünschten fachlichen Profils sowie des gewünschten Hochschultyps per E-Mail zu. Sie bittet um Bekundung des Interesses an einem Verfahren teilzunehmen innerhalb einer angemessenen Frist.

(3) Liegen nach Ablauf der Frist mehr als eine Rückmeldung vor, die nicht dem von der Agentur gewünschten fachlichen Profil offensichtlich widerspricht, wird unter Verwendung der Zufallszahlenliste nach (4) ein Losverfahren angewandt. Dabei werden die in Frage kommenden Personen in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens aufgelistet. Mit Hilfe der nächsten freien Zufallszahl wird mit der ersten Person auf der Liste beginnend durchgezählt.

(4) Die Verwaltung führt eine Liste von einhundert Zufallszahlen zwischen 100 und 199 zur Durchführung von Losverfahren bei Benennungen. Die Zufallszahlen werden jeweils maximal einmal verwandt. Das Datum der Verwendung ist zu vermerken und die Zufallszahl zu streichen. Rechtzeitig vor Erschöpfung der Liste ist eine neue Liste zu erstellen. Diese ist den unterstützenden und entsendeberechtigten Organisationen bekannt zu geben.

5. Rückholverfahren

5.1 aus dem Pool

(1) Die entsendeberechtigten Organisationen haben das Recht, die von ihnen entsandten Poolmitglieder aus dem Pool zurückzuziehen. Die entsprechende Person ist dann nicht mehr Poolmitglied.

(2) In einem laufenden Gutachterverfahren ist kein Rückzug der VertreterInnen möglich.

(3) Ist die betroffene Person in ein Gremium einer Agentur oder des Rates entsandt, so ist der KASAP beauftragt, im Einvernehmen mit den Agenturen auf eine neue Entsendung hinzuwirken. Diese Entsendung geschieht nach dem für das jeweilige Gremium vorgesehene Verfahren.

5.2 aus den Gremien

5.2.1 aus dem Akkreditierungsrat; Akkreditierungskommission, Fachausschüsse der Agenturen; sonstige Entscheidungsgremien

(1) Der Rückzug eines Mitglieds aus einem Gremium erfolgt per Abwahl auf einem Vernetzungstreffen. Der Antrag auf Abwahl muss mindestens zwei Wochen vor dem Vernetzungstreffen schriftlich bei der Poolverwaltung eingegangen sein.

6. Verfahrensregelungen

6.1 Personenwahlverfahren

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme für jede zu wählende Person. Diese Stimme kann mit "Ja", "Nein" oder als "Enthaltung" abgegeben werden. Nicht gewählt ist, wer mehr "Nein"- als "Ja"-Stimmen oder mehr "Enthaltungen" als "Ja"- und "Nein"-Stimmen hat. Sollten mehr Kandidaten gewählt worden sein, als Plätze vorhanden sind, scheiden diejenigen aus, die die wenigsten "Ja"-Stimmen haben. Bei gleicher "Ja"-Stimmenzahl scheiden diejenigen mit den meisten "N"-Stimmen aus. Bei auch gleicher "N"-Stimmenzahl finden Stichwahlen statt.

(2) Auf Antrag ist geheim abzustimmen, dem Antrag ist in jedem Fall statt zu geben.

6.2 Kommunikation

(1) schriftliche Kommunikation in diesen Richtlinien meint in der Regel elektronische Kommunikation per E-Mail.

6.3 Protokoll

(1) Das Protokoll soll zukünftig per E-Mail beschlossen werden. Ein erster Entwurf soll binnen zwei Wochen nach Ende des Treffens fertiggestellt und an die TeilnehmerInnen und die teilgenommen Organisationen rumgeschickt werden. Diese haben dann zwei Wochen Zeit für Verbesserungen und/oder Ergänzungen. Danach sollen diese alle eingearbeitet werden, bei verschiedenen Vorschläge zum gleichen Punkte (weil die Meinungen auseinander gehen, wie es gewesen ist) sollen die einzelnen Standpunkte nebeneinander dargestellt werden und es soll versucht werden per E-Mail-Diskussion eine Einigung zu erzielen. Falls diese zustande kommt, soll der endgültige Entwurf noch einmal an alle Beteiligten verschickt werden und dann innerhalb einer zwei-Wochenfrist abgestimmt werden. Kommt keine Einigung zustande, so muss das Protokoll auf dem nächsten Pooltreffen genehmigt werden.

{=== end Antrag ===}

Anhang 2: beschlossene „Richtlinien zur Arbeitsweise des Studentischen Akkreditierungspools“

Richtlinien zur Arbeitsweise des Studentischen Akkreditierungspools

1. Aufgaben des Studentischen Akkreditierungspools

- (1) Der Studentische Akkreditierungspool (Pool) entsendet seine Mitglieder in Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren auf Anfrage einer Akkreditierungs- bzw. Evaluationsagentur. Er entsendet hierüber hinaus seine Mitglieder in die Akkreditierungs- bzw. Evaluationskommissionen und die Fachausschüsse von Agenturen bzw. entsprechende Gremien sowie in den Akkreditierungsrat.
- (2) Der Pool ermöglicht seinen Mitgliedern den Austausch über aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Akkreditierung und Evaluation. Dazu veranstaltet er in angemessenen Abständen Vernetzungstreffen und Schulungsseminare für seine Mitglieder. Die Treffen und Seminare sollen möglichst einmal in jedem Semester stattfinden.
- (3) Der Pool und alle pooltragenden Organisationen fördern die Beteiligung von StudentInnen in Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren und wirken bei Agenturen und anderen AkteurlInnen auf eine Entsendung studentischer GutachterInnen und studentischer GremienvertreterInnen durch den Pool hin.
- (4) Die Abgabe von Stellungnahmen und politischen Forderungen, die über die Aufgaben des Pools hinausgehen, sind den Mitgliedern und Pooltragenden Organisationen vorbehalten.

2. Pooltragende Organisationen und Mitglieder

2.1 Pooltragende Organisationen

- (1) Der Akkreditierungspool wird von verschiedenen Organisationen getragen. Unterschieden wird zwischen
 - a) entsendeberechtigten Organisationen und
 - b) unterstützenden Organisationen.

2.1.1 Entsendeberechtigte Organisationen

- (1) Entsendeberechtigte Organisationen sind die Bundesfachschaftentagungen, die Landeszusammenschlüsse der StudentInnenschaften und der freie Zusammenschluss von studentInnenschaften (fzs).
- (2) Entsendeberechtigte Organisationen sind stimmberechtigt.

2.1.2 Unterstützende Organisationen

- (1) Unterstützende Organisationen können grundsätzlich alle Organisationen sein, die den Pool bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen möchten. Unterstützende Organisationen bedürfen zur Aufnahme als pooltragende Organisation der Bestätigung durch den Pool. Die Bestätigung als pooltragende Organisation erfolgt mit einfacher Mehrheit der entsendeberechtigten Organisationen auf einem Vernetzungstreffen, eine vorläufige Bestätigung kann zwischen den Vernetzungstreffen durch den KASAP ausgesprochen werden.
- (2) Unterstützende Organisationen sind nicht stimmberechtigt.

2.2 Mitglieder des Pools

- (1) Mitglieder des Pools sind von entsendeberechtigten Organisationen entsandte StudentInnen, die ihre Mitgliedschaft schriftlich erklärt haben.
- (2) Die Mitgliedschaft im Pool endet
 - a) durch Rückholung durch die entsendeberechtigten Organisationen
 - b) durch Exmatrikulation
 - c) durch Erklärung des Austritt durch das jeweilige Mitglied“

3. Organe des Studentischen Akkreditierungspools

3.1 Organe des Pools sind

- a) das Vernetzungstreffen,

- b) der Koordinierungsausschuss des Studentischen Akkreditierungspools (KASAP) und
- c) die Pool-Verwaltung.

3.2 Vernetzungstreffen

- (1) Grundlegende Entscheidungen über die Arbeitsweise des Pools werden auf den Vernetzungstreffen von den dort anwesenden entsendeberechtigten Organisationen mit einfacher Mehrheit der Stimmen getroffen. Jede entsendeberechtigte Organisation hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Vor allen Entscheidungen sind anwesende unterstützende Organisationen anzuhören. Ihre Interessen sind möglichst bei der Entscheidung zu berücksichtigen.
- (2) Bei den Vernetzungstreffen wird den TeilnehmerInnen die Gelegenheit zum Austausch über aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Akkreditierung und Evaluation geboten. Dazu sind alle Mitglieder einzuladen.
- (3) Das Vernetzungstreffen wählt den KASAP.

3.3 KASAP

- (1) Der KASAP besteht aus max. fünf Mitgliedern des Pools. Die studentischen VertreterInnen im Akkreditierungsrat und die Pool-Verwaltung sind Mitglieder des KASAP mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder des KASAP werden auf ein Jahr gewählt. Die Wahl, die Wieder- und Abwahl erfolgt auf den Vernetzungstreffen. Gewählt wird nach dem Personenwahlverfahren auf den Vernetzungstreffen. Auf Beschluss des Vernetzungstreffens kann eine Blockwahl stattfinden.
- (3) Der KASAP hat das Konsensprinzip als Handlungsgrundlage. Bei Streit sollen die entsendenden Organisationen oder die Poolmitglieder gefragt werden.
- (4) Der KASAP trifft zwischen den Vernetzungstreffen alle Entscheidungen, die die Arbeitsweise und aktuelle Aktivitäten des Pools betreffen. Der KASAP hat zusätzlich zur Projekt und Koordinationsarbeit die Berechtigung, Statements zu einzelnen Akkreditierungsverfahren und Beschlüssen des Pools abzugeben. Jedoch ist ihm keine grundsätzliche Stellungnahme oder Positionierung zur Akkreditierung an sich möglich. Der KASAP unterstützt die Verwaltung in allen Fragen der laufenden Arbeit und nimmt die Außenvertretung des Pools wahr.
- (5) Der KASAP hat gegenüber dem Pool und den entsendeberechtigten Organisationen Rechenschafts- und Informationspflicht.

3.4 Die Poolverwaltung (Verwaltung)

- (1) Die Verwaltung wird vom fzs eingerichtet.
- (2) Die Verwaltung nimmt sämtliche exekutiven Aufgaben wahr. Sie fertigt die Beschlüsse der Organe des Pools aus und führt diese aus. Sie dient als Ansprechpartnerin für Dritte. Sie führt die Entsendungen in die Gutachtergruppen und Entscheidungsgremien durch. Sie bereitet die Sitzungen der Organe des Pools vor und lädt zu diesen ein.
- (3) Die Poolverwaltung schickt einmal jährlich eine Liste an jede entsendeberechtigte Organisation. Die Liste enthält diejenigen Poolmitglieder, die von ihr (der entsendeberechtigten Organisation) in den Pool entsandt wurden. Die Liste soll aktualisiert wieder an die Poolverwaltung zurückgehen.

4. Entsendeverfahren

4.1 in den Pool

- (1) Entsendeberechtigte Organisationen entsenden StudentInnen in den Pool. Hierfür anzuwendende Verfahren bestimmen die entsendeberechtigten Organisationen selbst. Die Regelung nach 2.2 (1) ist anzuwenden.
- (2) Unterstützenden Organisationen entsenden StudentInnen über den fzs in den Pool. In der Regel entsendet der fzs diese StudentInnen nach dem sie an Schulungsseminaren für studentische GutachterInnen teilgenommen haben. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand des fzs. Die Regelung nach 2.2 (1) ist anzuwenden.
- (3) StudentInnen, die durch eine Organisation außerhalb der BuFaTas entsendet werden, müssen sich bei den BuFaTas melden und mit diesen zusammenarbeiten. Der Informationsfluss muss in jedem Fall gewährleistet sein. Bestehende BuFaTa Beschlüsse sollen soweit wie möglich im Rahmen der Tätigkeit im Akkreditierungsverfahren von den jeweils entsandten studentischen VertreterInnen eingebracht und berücksichtigt werden. Falls dieses nicht geschieht, werden entsprechende Personen erst als letzte Möglichkeit für die Entsendung ausgewählt.

4.2 in die Gremien

4.2.1 in den Akkreditierungsrat; Akkreditierungskommission, Fachausschüsse der Agenturen; sonstige Entscheidungsgremien

- (1) Studentische VertreterInnen im Akkreditierungsrat, in Kommissionen und Entscheidungsgremien (zur Zeit z.B. Fachausschüsse) der Agenturen werden durch eine Wahl bestimmt. Gewählt wird nach dem Personenwahlverfahren. Passives Wahlrecht hat jedes Poolmitglied. Wahlen finden grundsätzlich auf Vernetzungstreffen statt. Zwischen den Vernetzungstreffen liegt die Entscheidungskompetenz beim KASAP.
- (2) Bei der Wahl von VertreterInnen in fachlich zuzuordnenden Akkreditierungskommissionen oder Entscheidungsgremien (z.Z. z.B. Fachausschüsse) sind ggf. vorliegenden Voten der betreffenden BuFaTas zu berücksichtigen.

(3) Die Verwaltung führt eine Liste, wer in welche Organisation entsandt wurde und aus der ersichtlich ist, wann deren Amtszeiten ablaufen.

(4) Die Verwaltung leitet entweder auf Anfrage (einer Agentur oder des Akkreditierungsrates) oder rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit den Poolmitgliedern die Information per E-Mail zu, dass ein Platz in einem Gremium zu besetzen ist. Sie bittet um Bekundung des Interesses innerhalb einer angemessenen Frist mittels einer schriftlichen für die jeweilige Stelle spezifischen Kandidatur.

(5) Die Verwaltung leitet die rechtzeitig eingegangenen Kandidaturen dem jeweiligen Gremium nach (1) rechtzeitig vor seiner Sitzung zu.

(6) Die gewählten Personen verpflichten sich zur umfassenden Berichterstattung gegenüber den Organen des Pools und zur Orientierung ihrer Entscheidungen an den Beschlüssen den Pools.

4.2.2 in die Gutachtergruppen

(1) Die Verwaltung benennt auf Anfrage einer Agentur ein Poolmitglied für eine Tätigkeit als GutachterIn in einem Akkreditierungsverfahren.

(2) Die Verwaltung leitet Anfragen von Agenturen zunächst sämtlichen entsandten StudentInnen unter Angabe des gewünschten fachlichen Profils sowie des gewünschten Hochschultyps per E-Mail zu. Sie bittet um Bekundung des Interesses an einem Verfahren teilzunehmen innerhalb einer angemessenen Frist.

(3) Liegen nach Ablauf der Frist mehr als eine Rückmeldung vor, die nicht dem von der Agentur gewünschten fachlichen Profil offensichtlich widerspricht, wird unter Verwendung der Zufallszahlenliste nach (4) ein Losverfahren angewandt.

Dabei werden die in Frage kommenden Personen in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens aufgelistet. Mit Hilfe der nächsten freien Zufallszahl wird mit der ersten Person auf der Liste beginnend durchgezählt.

(4) Die Verwaltung führt eine Liste von einhundert Zufallszahlen zwischen 100 und 199 zur Durchführung von Losverfahren bei Benennungen. Die Zufallszahlen werden jeweils maximal einmal verwandt. Das Datum der Verwendung ist zu vermerken und die Zufallszahl zu streichen. Rechtzeitig vor Erschöpfung der Liste ist eine neue Liste zu erstellen. Diese ist den unterstützenden und entsendeberechtigten Organisationen bekannt zu geben.

5. Rückholverfahren

5.1 aus dem Pool

(1) Die entsendeberechtigten Organisationen haben das Recht, die von ihnen entsandten Poolmitglieder aus dem Pool zurückzuziehen. Die entsprechende Person ist dann nicht mehr Poolmitglied.

(2) In einem laufenden Gutachterverfahren ist kein Rückzug der VertreterInnen möglich.

(3) Ist die betroffene Person in ein Gremium einer Agentur oder des Rates entsandt, so ist der KASAP beauftragt, im Einvernehmen mit den Agenturen auf eine neue Entsendung hinzuwirken. Diese Entsendung geschieht nach dem für das jeweilige Gremium vorgesehene Verfahren.

5.2 aus den Gremien

5.2.1 aus dem Akkreditierungsrat; Akkreditierungskommission, Fachausschüsse der Agenturen; sonstige Entscheidungsgremien

(1) Der Rückzug eines Mitglieds aus einem Gremium erfolgt per Abwahl auf einem Vernetzungstreffen. Der Antrag auf Abwahl muss mindestens zwei Wochen vor dem Vernetzungstreffen schriftlich bei der Poolverwaltung eingegangen sein.

6. Verfahrensregelungen

6.1 Personenwahlverfahren

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme für jede zu wählende Person. Diese Stimme kann mit "Ja", "N" oder als "Enthaltung" abgegeben werden.

Nicht gewählt ist, wer mehr "N"- als "Ja"-Stimmen oder mehr "Enthaltungen" als "Ja"- und "N"-Stimmen hat.

Sollten mehr KandidatInnen gewählt worden sein, als Plätze vorhanden sind, scheiden diejenigen aus, die die wenigsten "Ja"-Stimmen haben. Bei gleicher "Ja"-Stimmenzahl scheiden diejenigen mit den meisten "N"-Stimmen aus. Bei auch gleicher "N"-Stimmenzahl finden Stichwahlen statt.

(2) Auf Antrag ist geheim abzustimmen, dem Antrag ist in jedem Fall statt zu geben.

6.2 Kommunikation

(1) schriftliche Kommunikation in diesen Richtlinien meint in der Regel elektronische Kommunikation per E-Mail.

6.3 Protokoll

(1) Das Protokoll soll zukünftig per E-Mail beschlossen werden. Ein erster Entwurf soll binnen zwei Wochen nach Ende des Treffens fertiggestellt und an die TeilnehmerInnen und die teilgenommen Organisationen rumgeschickt werden. Diese haben dann zwei Wochen Zeit für Verbesserungen und/oder Ergänzungen. Danach sollen diese alle eingearbeitet werden, bei verschiedenen Vorschläge zum gleichen Punkte (weil die Meinungen auseinander gehen, wie es gewesen ist) sollen die einzelnen Standpunkte nebeNander dargestellt werden und es soll versucht werden per E-Mail-Diskussion eine Einigung zu erzielen. Falls diese zustande kommt, soll der endgültige Entwurf noch einmal an alle Beteiligten verschickt werden und dann innerhalb einer zwei-Wochenfrist abgestimmt werden. Kommt keine Einigung zustande, so muss das Protokoll auf dem nächsten Pooltreffen genehmigt werden.